

**Stellungnahme des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Sektion Innovation und Technologie, zur second public consultation der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Frist 6.7.2020**

**Allgemein**

Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Zielsetzung der Europäischen Kommission den Verwaltungsaufwand für Mitgliedstaaten und Antragstellende zu reduzieren, wird begrüßt.

Allerdings sehen die vorliegenden Änderungen noch keine Änderungen im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen in Folge der COVID-19-Krise vor, diese sollten nun in einem kurzfristig zu erarbeitenden finalen Entwurf berücksichtigt werden. Eine Vorlage der ab 1.1.2021 gültigen AGVO ist dringend erforderlich, um die Beihilfevergabe der Mitgliedstaaten auf einer soliden rechtlichen Basis und ohne zeitliche Unterbrechung – gerade in und nach der COVID-19-Krise - zu gewährleisten.

**Artikel 1 Abs. 4 – Unternehmen ins Schwierigkeiten (UiS)**

Wie seitens des BMK bereits mehrfach betont, sind die UiS-Regelungen in der geltenden Form für die Förderung innovativer KMUs und Start-ups nicht geeignet. Gerade kleine Unternehmen, die ihr Eigenkapital zur Erforschung und Entwicklung neuer Produkte verwenden, können aufgrund des Ausschlusses auf Basis der UiS-Regelung nicht gefördert werden. Mit einer drastischen Verschärfung dieser Situation aufgrund von COVID-19 ist zu rechnen. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission bereits mit einer Erleichterung des Ausschlusses für UiS im Rahmen der Abänderung des befristeten Rahmens vom Juni auf diesen Umstand reagiert. Eine Anpassung der UiS-Regelung für die AGVO 2021 wäre jedenfalls für F&E-Beihilfen für KMUs und Start-ups vorzusehen, um diese Unternehmen nach COVID-19 international wettbewerbsfähig zu erhalten.

**Vorschlag: Ergänzung in Artikel 1 Abs. 4 c) „...regionale Betriebsbeihilfen, Beihilfen für KMU nach Artikel 25 – 29, nach Artikel 56f...“**

**Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 - Anwendung eines Pauschalsatzes für indirekte Kosten**

Indirekte Kosten können im Rahmen von Horizont 2020 über einen Pauschalsatz von 25% der direkten förderfähigen Kosten gefördert werden. Im Sinne der von der Europäischen Kommission verfolgten Zielsetzung einer Schaffung von Synergien zwischen EU-Förderungen

und mitgliedstaatlichen Förderungen, Angleichung der Regelungen und Erreichung wesentlicher Vereinfachungen wäre eine Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen für alle Beihilfen – unabhängig von reiner EU-Förderung, Kofinanzierung oder rein mitgliedstaatlicher Förderung möglich. Dies würde eine wesentliche Vereinfachung der Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung von Projekten ermöglichen. Damit würde die von der Europäischen Kommission angestrebte flexible und synergetische Nutzung der unterschiedlichen Finanzquellen erleichtert.

**Vorschlag: In Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 Löschung des Satzteils „sofern das Vorhaben zumindest teilweise aus einem Unionsfonds finanziert wird“.**

### **Artikel 25 c: Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**

Es wird um Klarstellung erbeten, dass die Bedingungen in Artikel 25c nicht verpflichtend anzuwenden sind. Das seit vielen Jahren erfolgreich angewendete System der Projektauswahl mit einer gesamtheitlichen Kalibrierungsmöglichkeit ist – selbstverständlich unter Bedachtnahme auf das von unabhängigen Experten erstellten Ranking - erforderlich, um ein Optimum an Ausschöpfung der vorhandenen Mittel zu erzielen.

**Vorschlag: Streichung der Worte „...und ausgewählt“ im Absatz 1.**

Die generelle Vorgabe der Durchführung der Projekte von mindestens drei Mitgliedstaaten laut Absatz 1 ist besonders hinderlich für kleinere Projekte im Rahmen von beispielsweise Eurostars und „innovative KMUs“, in beiden Programmen werden vielfach Projekte mit nur zwei Partnern oder Ländern gefördert.

**Vorschlag: Satzteil „die von mindestens drei Mitgliedstaaten durchgeführt und“ zu streichen oder das Wort „drei“ durch „zwei“ zu ersetzen.**

In Absatz 5 wird eine Mindestdeckung von 30% der gesamten beihilfefähigen Kosten durch Horizont 2020 oder Horizont Europa gefordert, was eine Umsetzung in vielen partnerschaftlichen Programmen wie den digitalen Schlüsseltechnologien, Eurostars oder „innovative KMUs“ verhindern würde. Diese Vorgabe entspricht nicht einer Flexibilisierung und anwendungsorientierten Gestaltung der Beihilfeinstrumente.

**Vorschlag: Streichung von Absatz 5.**